



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der 16. Paragraph der Bundesacte in Tirol.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

so gut wie keine Ebbe und Flut hat, so können zu jeder Stunde Schiffe einlaufen, um sich repariren zu lassen. Das Hafenbecken aber ist so geschützt, daß auch der grimmigste „Levanter“ hier den Schiffen keinen Schaden zu thun vermag.

Nicht so sicher ist die sonst sehr geräumige äußere Rhede. Sie hat felsigen Grund, verschiedene gefährliche Untiefen und darum höchstens für ein halbes Duzend Linienschiffe Raum. Weiter draußen ist Platz für eine gute Anzahl mehr, indeß ist der Ankergrund auch hier unzuverlässig, auch ist dieser Theil der Rhede den an diesen Küsten häufig vorherrschenden West- und Südwestwinden ausgesetzt.

Die Stadt, schon 1793, wo sie in die Hände der Briten fiel, stark befestigt, ist seitdem mit vielen neuen Werken versehen worden, und wenn man sie auch nicht als uneinnehmbar bezeichnen kann, wie Cherbourg, so würde es doch eine sehr gewaltige Flotte und bedeutende Zerstörungsmittel erfordern, um das Feuer ihrer Forts und Batterien zum Schweigen zu bringen.

In Toulon liegen in der Regel eine größere Anzahl von Kriegsschiffen vor Anker, als in irgend einem der übrigen französischen Häfen, „aber viele derselben befinden sich (nach den Beobachtungen Busks) in sehr zweifelhaftem Zustand und ein Vergleich selbst mit den schlechtesten der englischen Marine würde für diese ungünstig ausfallen.“

Der 16. Paragraph der Bundesacte in Tirol.

Aus Tirol, 16. September. Der in Wien erscheinende „Wanderer“ brachte jüngst eine Correspondenz aus Innsbruck, worin berichtet wurde, die Mehrzahl der Mitglieder des im August versammelten verstärkten ständischen Ausschusses habe „gegen die Besitzberechtigung der Protestanten in Tirol protestirt, obwol die Protestanten mit Bewilligung der Regierung in den lezten Jahren Grundeigenthum erworben haben.“ Diese Nachricht ist in zwei Beziehungen ungenau. Nicht bloß die meisten der einberufenen Vertrauensmänner, sondern alle anwesenden mit Ausnahme eines einzigen, des Dr. Cleemann aus Innsbruck, legten jene Verwahrung ein; er allein hatte den Muth, sich dieser Versammlung gegenüber auf das Gesetz, die kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und 31. December 1851 zu beziehen; er vermochte aber keinen der angeblichen Repräsentanten Tirols zu überzeugen, daß ihrem Antrag das Wort des Kaisers entgegenstehe. Unrichtig ist ferner, daß die Protestanten in lezter Zeit mit Bewilligung der Regierung in Tirol Grund und

Boden erwarben. Die am 16. November 1855 erfolgte Verfacung des Kaufes des Schlosses Rottenstein in Obermais nächst Meran durch den ehemaligen k. preussischen Hauptmann Karl Rudolph Apel aus Berlin wurde von der k. k. Statthalterei beanstandet, und dem damaligen Bezirksvorsteher eine scharfe Rüge ertheilt, weil er sie ohne vorläufige Genehmigung dieser Behörde vorgenommen. Er rechtfertigte sich ohne Bezugnahme auf obige Patente lediglich damit, daß die Verfacung nur eine Art der Vormerkung sei und in Tirol, wo keine öffentlichen Bücher im Sinn des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestehen, das Eigenthum bloß bedingt, nämlich unter der Voraussetzung der rechtlichen Gültigkeit des Actes selbst übertrage. Auf Antrieb des Decans Santner in Meran begab sich eine Deputation dortiger Bauern, den Decan selbst an der Spitze, zum Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig nach Bogen und überraschte ihn mit der eingelernten Erklärung: „Sie wollten keine Preußen werden, sondern Oestreicher bleiben,“ was Se. kaiserliche Hoheit für ihren Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Kaufes gewinnen sollte. Bisher erlosß darüber noch keine Entscheidung; das Schloß Rottenstein ging aber mittlerweile durch Kauf vom 28. Mai dieses Jahres in das Eigenthum der Frau Gräfin Lucy Stenbock, ebenfalls einer Protestantin, über. Am 4. Juli 1855 hatten auch zwei hamburger Bürger Ferdinand und Minna Wendlandt in der Nähe von Bogen ein Landgut gekauft, auf Grund dessen der erstere um die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft einkam. Dieses Gesuch wurde von der k. k. Statthalterei durch Erlaß vom 27. März 1856 mit dem Bemerkten zurückgewiesen, daß er als Protestant nach dem österreichischen Toleranzgesetz vom 13. October 1781 nur mittelst Dispens zum Haus- und Güterankauf zugelassen werden könne, und sonach vorerst die gesetzliche Dispens zum fraglichen Ankauf nachzuweisen habe. (sic!) Der dagegen ergriffene Recurs blieb noch bis zur Stunde unerledigt. Im Jahr 1858 kaufte der Fürst Alexander von Lieven ein Bauerngut nächst dem Schloß Lebnborg im Bezirksgericht Lana bei Meran; der Erwerbssact kam aber nur durch einen Zufall ins Verfacbuch. Die k. k. Statthalterei hatte nämlich im Präsidialwege alle Bezirksvorsteher auf die Vorschriften des Toleranzpatentes rücksichtlich der dazu für Protestanten nöthigen Dispens aufmerksam gemacht, und da der Bezirksvorsteher sein Unterpersonal davon nicht unterrichtet hatte, und damals abwesend war, decretirte der Actuar ohne weiteres die Verfacung. Bei einem zweiten Ankauf des Fürsten Lieven in derselben Gegend wurde dessen politische Genehmigung verweigert, der Verkäufer belangte den Fürsten auf Vertragserfüllung, dieser aber, der mittlerweile den Vorsatz, sich in Tirol niederzulassen, aufgegeben hatte, legte gegen die ihm nun auch im Civilweg verweigerte Verfacung die Berufung an das k. k. Oberlandesgericht ein, um dadurch einen rechtlichen Beweis der Unmöglichkeit der Leistung zu erlangen. Das k. k. Ober-

Landesgericht theilte aber nicht die Ansicht der k. k. Statthalterei, erwog, daß die Rechtsgleichheit zwischen den Befennern der verschiedenen christlichen Confessionen schon durch die deutsche Bundesacte (Art. XVI.) anerkannt, somit auch in Tirol zur Geltung gekommen sei; daß ferner das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 den Grundsatz aussprach: der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sei vom Religionsbekenntnisse unabhängig; daß auch das spätere Patent vom 31. December 1851 die „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze“ bestätigte; daß endlich nur die Israeliten von dieser Rechtsgleichheit später ausgenommen worden, und trug sohin die Verschärfung des fraglichen Kaufvertrags dem k. k. Bezirksgericht Lana ohne weiteres auf. Dies ohngefähr die Vorgänge über die letzten Ankäufe von Protestanten in Tirol. Es geht daraus klar hervor, daß wenigstens die administrative Behörde an der Ansicht festhielt, das Toleranzgesetz vom Jahre 1781 bestehe noch in voller Rechtskraft, und fort und fort Anstand nahm, die daselbst vorgesehene Dispensation „ohne alle Erschwerung“ zu ertheilen. Wir erwarten demnach sehnlichst eine Beendigung dieses offenbar nur provisorischen Zustandes, worüber selbst die Behörden verschiedener Ansicht sind, ein Gesetz, das die Besitzfähigkeit der Protestanten in Tirol bestätigt, und den Artikel XVI. der Bundesacte so wie die Patente vom 4. März 1849 und vom 31. December 1851 in Ausführung bringt. Nicht minder sehen wir einem kräftigen Einschreiten der Regierung gegen die kirchlichen Uebergriffe entgegen, die sich in Sachen der gemischten Ehen bemerkbar machen. In früheren Fällen der letzten Jahre hatte man außer dem schriftlichen auch noch ein eidliches Versprechen beider Brautleute über die katholische Kindererziehung, einen Eid des katholischen Theils über die Gewinnung des protestantischen für den Uebertritt zum Katholicismus, und noch andere Eide gefordert, die sich auf volle sieben steigerten, und worüber ebenso viele einzelne Protokolle aufgenommen wurden. Man wollte nämlich auch das „Uergerniß“ des öffentlichen Aufgebotes beseitigen, und forderte von beiden Theilen die eidliche Versicherung, daß sie weder ein anderes Eheverhältniß eingegangen, noch ihnen sonst irgend ein Hinderniß bekannt sei. Nun glaubte man einen großen Schritt weiter wagen zu können, und stellte den Grundsatz auf, daß in Tirol keine gemischten Ehen mehr Statt haben dürfen. Der Fürstbischof von Trient erklärte vor kurzem über ein diesfälliges Dispensgesuch, das vom schriftlichen Versprechen des protestantischen Theils über die katholische Kindererziehung in vollständig legaler Form begleitet war: „Ich kann demselben nicht entsprechen, weil mir als Diöcesan-Bischof die strenge Pflicht obliegt, die Einheit im Bekenntniß des katholischen Glaubens in meiner Diöcese stets aufrecht zu erhalten und alles jene, was dieselbe stören oder hindern könnte, sorgfältig zu entfernen. Diese Pflicht genau zu erfüllen wird von mir um so mehr gefodert, da Tirol eine ganz katholische

Provinz ist, deren gesammte Bevölkerung sich immer zur katholischen Religion bekennt*) hat, derselben noch treu anhängt, und um die Aufrechthaltung der Einheit im katholischen Glauben auf den öffentlichen Landtagen sowohl als bei anderen sich darbietenden Gelegenheiten**) wiederholt und dringend gebethen hat. Deswegen kann und darf ich als Bischof der in Tirol gelegenen Diöcese Trient die gemischten Ehen nicht begünstigen, sondern muß die mir auferlegte Pflicht treu und genau erfüllen.“ Alle Vermittlungsversuche blieben fruchtlos. Dem katholischen Theile erübrigte angesichts unseres Ehrechtes nur ein Ausweg, die Auswanderung aus dem östreichischen Kaiserstaat, wozu ihm denn auch von der k. k. Statthalterei die Bewilligung ertheilt wurde. Wenn die Bischöfe des Landes solchen Ansichten huldigen, ist es erklärlich, daß die Geistlichkeit, die im verstärkten ständischen Ausschusse gebührend vertreten war, und die mit ihr einverständenen Vertrauensmänner ein Ansuchen an die Regierung stellten, wozu der intelligente Theil der Tiroler nie seine Zustimmung erklären wird.

Die „nationale Partei“.

Von der preussischen Grenze.

Um zunächst meinen eignen Standpunkt der Bewegung gegenüber festzustellen, die seit dem Frieden von Villafranca begonnen hat, erlauben Sie mir die Bemerkung, daß ich weder ein „Gothaer“ noch ein „Eisenacher“, sondern ein Preuße bin. Das soll nicht bloß eine statistische Notiz sein, sondern ich will damit eine Ansicht aussprechen: die Ansicht nämlich, daß es für die Bestimmtheit, ich möchte sagen Anschaulichkeit dieser Bewegung zweckmäßiger gewesen wäre, wenn sich Preußen ganz von derselben ausgeschlossen hätte. Ich habe dafür mehrfache Gründe.

Zunächst gibt die gegenwärtige Parteibildung eine ganz falsche Vorstellung von der Stärke der Partei. In Preußen ist die Ueberzeugung, daß Preußen eine höhere und stärkere Stelle innerhalb des Bundes einzunehmen das Recht und die Pflicht habe, so allgemein, daß, die Ultramontanen und die Männer der Kreuzzeitungspartei abgerechnet (und auch die letzteren nicht ganz), das gesammte Volk sich zu derselben bekennt. Und das ganze Volk, in Waffen geübt, ist bereit, für dieselbe einzutreten.

Es gibt also eine ganz falsche Vorstellung von der Stärke dieser Partei in Preußen, wenn nur einzelne Namen — wie achtungswerth sie auch sein mögen — ein derartiges Programm unterzeichnen. Worauf es den Regierungen und dem Volk ankommt, ist, zu wissen, wie stark und wie lebhaft diese Ansicht in den mittel- und kleindeutschen Staaten vertreten sei.

*)Die Abschrift entspricht dem Original buchstäblich.

**)Eine Anspielung auf die sogenannte „Niesenpetition“ im Jahre 1848.